

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung – Drucksache 21/6129 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1066. Sitzung am 12. Juni 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 19e Absatz 3, 4 LuftVG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung und Abbau der datenschutzrechtlichen Redundanzen, insbesondere bezüglich des Verarbeitens von Daten in § 19e Absatz 3 und 4 LuftVG-E.

Begründung:

Die datenschutzrechtlichen Regelungen erscheinen zum Teil redundant. § 19e Absatz 3 LuftVG-E erlaubt das Auslesen und Verarbeiten bestimmter Daten, Absatz 4 regelt noch einmal das Verarbeiten.

2. Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes), Artikel 5 (Änderung des Freizügigkeitsgesetz/EU)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung der Gesetzgebungskompetenz bezüglich Schweizer und EWR-Reisedokumenten.

Begründung:

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs und den genannten Rechtsgrundlagen für die geplanten Regelungen im AufenthG und FreizügigG/EU erschließt sich nicht unmittelbar, dass die Gesetzgebungskompetenz bzgl. Schweizer und EWR-Reisedokumenten hinreichend ist, um auf die hoheitlichen Dokumente dieser Staaten zuzugreifen. Es dürfte aber bereits an einer Regelungsnotwendigkeit fehlen, weil § 19e LuftVG-E über die in der Begründung des Gesetzentwurfs zitierten Gleichbehandlungsgebote in Verbindung mit Freizügigkeit auf Schweizer und EWR-Staatler ohne Weiteres anwendbar sein dürfte.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 29. April 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der digitalen Flug-
gastabfertigung beschlossen. Der Bundesrat hat am 12. Juni 2026 Stellung genommen. Die Bundesregierung
dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme und äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 19e Absatz 3, 4 LuftVG)

Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für seinen Vorschlag. Die Bundesregierung wird den Vorschlag
des Bundesrats im weiteren Verfahren prüfen.

2. Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes), Artikel 5 (Änderung des Freizügigkeitsgesetz/EU)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ihre Ausführungen zur Gesetzge-
bungskompetenz noch weiter präzisieren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.